

Vorlage Nr. 14/4011

öffentlich

Datum: 27.03.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4011 dargestellt, zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	515.442 €	Aufwendungen:	515.442 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	515.442 €	Auszahlungen:	515.442 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 180.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs und der Inklusionsabteilung der

- Lebenshilfe Essen gGmbH
- Pro Mobil Integra gGmbH

sowie des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsbetriebs

- carpe diem GBS mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 396.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis 118.642 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 20 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4011

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH	Seite 6
3.2. Pro Mobil Integra gGmbH	Seite 9
4. Erweiterung der carpe diem GBS mbH	Seite 13

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	80.000
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	96.800
carpe diem GBS mbH	Mettmann, Würselen, Düren	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	220.000
Beschlussvorschlag gesamt			20	396.800

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Arbeitsplätze	20	20	20	20	20
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	33.600	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	85.042	130.114	132.717	135.371	138.078
Zuschüsse gesamt in €	118.642	180.514	183.117	185.771	188.478

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 141 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.785 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um 382 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen. Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2020

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
rheinarbeit gGmbH	Bornheim	Inklusionsbetrieb Garten-/ Landschaftsbau	6	Soz 14/3875
DHL Airways GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Logistikdienstleistungen	9	
Nickut Catering GmbH	Burscheid	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	2	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten-/ Landschaftsbau	2	
autark Rhein-Wupper gGmbH	Velbert	Inklusionsbetrieb Verwaltungsdienstleistungen	2	
BQG Hephata gGmbH	Mönchen- gladbach	Fahrdienst, second hand, handwerkliche Dienstleistungen	3	
Genesis gGmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	2	
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	Soz 14/4011
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	
carpe diem GBS mbH	verschiedene	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	
Bewilligungen im Jahr 2020 gesamt			46	

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Lebenshilfe Essen gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Essen e.V., der seit dem Jahr 1961 in Essen u.a. ambulante und stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, einen ambulanten Pflegedienst sowie zwei Kindertagesstätten betreibt und heute mehr als 360 Personen beschäftigt. Es ist nun geplant, ein Inklusionsunternehmen mit den Geschäftsfeldern Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service zu gründen und dort neun Arbeitsplätze zu schaffen, davon vier für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Lebenshilfe Essen gGmbH

Der Lebenshilfe Essen e.V. plant, in einem inklusiven Tochterunternehmen unterstützende Dienstleistungen für den Unternehmensverbund zu bündeln. Die Dienstleistungen Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service sollen zunächst dem Unternehmensverbund zur Verfügung gestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen sämtliche Dienstleistungen auch am Markt angeboten werden. Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens sowie des Gesellschafters sind Herr Lothar Reuschel und Herr Jörg Woltermann-Hoffrichter. Einer der Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe ist als Ausbildungsplatz im Bereich Bürokommunikation angelegt.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Personen der Zielgruppe werden in allen drei Dienstleistungsbereichen angesiedelt sein. Im Büro-Service werden je nach persönlicher Qualifikation Tätigkeiten in der Buchhaltung, Lagerverwaltung, Materialbestellung, Postbearbeitung sowie in der Telefonzentrale angesiedelt sein. Der Hausmeisterservice wird Leistungen wie das Renovieren und Instandhalten der Liegenschaften, die Pflege der Grünanlagen und die Wartung des Fuhrparks erbringen. Im IT-Service werden Tätigkeiten wie die Datensicherung, das Anlegen von Benutzerprofilen oder die Einrichtung der Hardware anfallen. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an den Arbeitsvertragsbedingungen des paritätischen Wohlfahrtsverbandes (AVB Parität). Die psychosoziale Betreuung wird durch den Betriebsleiter, einen Betriebswirt mit Ausbildung zum Heilerziehungspfleger, sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Lebenshilfe Essen e.V. von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Beschäftigtenstruktur ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von Beschäftigten mit und ohne Behinderung bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotenzial nutzen zu können.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd markt-konformen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept in besonderem Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Personalstruktur teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es werden aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Planabweichungen und Verzögerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 10.03.2020)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsunternehmens macht die Lebenshilfe Essen gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 102.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für verschiedene Kleingeräte und Maschinen für den Hausmeisterservice (14 T €), zwei Transportfahrzeuge (26 T €), Werkzeuge (12 T €), einen Rasentraktor (6 T €), die Einrichtung von Büroarbeitsplätzen (34 T €) sowie Software (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	60.640	92.778	94.634	96.527	98.457
Zuschuss § 217 SGB IX	6.720	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.192	27.834	28.390	28.958	29.537
Zuschüsse Gesamt	24.912	37.914	38.470	39.038	39.617

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens Lebenshilfe Essen gGmbH mit vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 24.912 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Pro Mobil Integra gGmbH gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Pro Mobil Integra gGmbH ist ein Tochterunternehmen des pro mobil e.V., der seit 1969 im Kreis Mettmann tätig ist. Der Unternehmensverbund hält u.a. ambulante und teilstationäre Wohnangebote, Kindertagesstätten, einen ambulanten Pflegedienst und eine KoKoBe vor und ist Verbundpartner von drei Integrationsfachdiensten. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, im Rahmen einer Inklusionsabteilung ein Hotel in Velbert zu eröffnen sowie verschiedene hauswirtschaftliche und handwerkliche Dienstleistungen für den Unternehmensverbund erbringen. In der Inklusionsabteilung sollen zehn Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 96.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Pro Mobil Integra gGmbH

Die Pro Mobil Integra gGmbH wurde im Jahr 2003 gegründet und ist für den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Körperbehinderung Verbundpartner der Integrationsfachdienste Wuppertal, Solingen/Remscheid und Essen. Geschäftsführerin des Unternehmens wie auch des Gesellschafters ist Frau Margit Benemann. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, das „Alte Pastorat“ in Velbert-Heiligenhaus, das derzeit von einer Stiftung saniert und umgebaut wird, anzumieten und dort ein Hotel mit 13 Zimmern vorwiegend für Geschäftsreisende sowie Messe- und Tagungsgäste aus Düsseldorf zu eröffnen. Zusätzlich sollen verschiedene Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, Bewirtung und Verpflegung, Veranstaltungsvorbereitung sowie der Hausmeister- und Gartenservice für den Unternehmensverbund erbracht werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden insbesondere Tätigkeiten wie das Reinigen der Hotelzimmer und der Allgemeinflächen, die Besetzung der Rezeption, das Vorbereiten des Frühstücks, das Ein- und Ausräumen der Spülmaschine, das Pflegen der Grünflächen sowie Pflege- und Wartungsarbeiten in den Liegenschaften des Unternehmensverbunds übernehmen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung erfolgen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal des Gesellschafters unterstützt wird.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Pro Mobil Integra gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Auf Basis einer modifizierten Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung lassen sich folgende Stärken und Schwächen des Konzeptes bzw. der einzelnen Geschäftsbereiche sowie Chancen und Risiken des Marktes herausstellen:

- Die Serviceleistungen bieten aufgrund der vom Gesellschafter bzw. eines Schwesterunternehmens vergebenen Aufträge sowie vertraglich vereinbarten Konditionen ein planbares Umsatzpotenzial. Es ist davon auszugehen, dass mit den vorhandenen Beschäftigten das Auftragsvolumen bewältigt werden kann und ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.
- Als Wettbewerbsvorteile bzw. Stärken des Hotels können der Standort mit seiner zentralen Lage innerhalb der Stadt Heiligenhaus und die zu erwartende verbesserte Verkehrsanbindung hervorgehoben werden. Die umliegenden Messestädte Düsseldorf und Essen sowie die Stadt Wuppertal bieten zudem das Potenzial, den dortigen Nachfrageüberhang zu nutzen. Eine Schwäche ist sicher in der geringen Anzahl der Zimmer zu sehen, die eine rentable Bewirtschaftung schwierig gestaltet.
- Hinsichtlich der Marktsituation ist anzumerken, dass die Übernachtungen in NRW kontinuierlich steigen und die Städte Düsseldorf und Essen von dieser Entwicklung überdurchschnittlich profitierten. Gleichzeitig erreicht aber die Ausweitung des Bettenangebots in Düsseldorf und Essen aufgrund neuer Hotels eine kritische Größenordnung, insbesondere da auch in den kommenden Jahren neue Hotelprojekte realisiert werden. Bereits heute verschärft sich die Wettbewerbssituation durch zusätzliche Zimmer. Das Preisniveau und die Auslastung stehen trotz konstanter Nachfragesteigerung unter Druck.
- Der regionale bzw. lokale Markt ist dadurch gekennzeichnet, dass die Auslastung der Hotels im Kreis Mettmann unter dem Durchschnitt in NRW liegt und die Stadt Heiligenhaus zudem noch die geringste Auslastung im Kreis aufweist. Aufgrund der Wettbewerbsentwicklungen in den umliegenden Messestädten ist u.E. nicht zu erwarten, dass die Auslastung und das Preisniveau künftig steigen.

Unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, der relativ geringen Anzahl der Zimmer sowie angesichts des notwendigen Personalbedarfs kann u.E. kein positiver Deckungsbeitrag mit dem Geschäftsbereich „Hotel“ erzielt werden, der Deckungsbeitrag des Geschäftsbereichs „Service“ kann jedoch für einen Ausgleich sorgen.

Zusammenfassend kann bei günstigen Rahmenbedingungen die Summe der Deckungsbeiträge zu einem positiven Ergebnis führen, vor dem Hintergrund der Marktsituation sowie angesichts unvermeidbarer anfänglicher Reibungsverluste in der Koordination können negative Jahresergebnisse und ein Mittelabfluss nicht völlig ausgeschlossen werden.

Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes im Kontext künftiger Erweiterungen des Geschäftsbereichs „Service“ ein Umsatzpotenzial, welches mit zusätzlichem Personal in den Jahren nach der Gründung ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der folgenden Jahre stabile Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Die Inklusionsabteilung ist von Beginn an insofern wirtschaftlich tragfähig, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichten kann, dafür Sorge zu tragen, dass die Pro Mobil Integra gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage sein wird, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (Patronatserklärung). Vor diesem Hintergrund kann von einer langfristigen Sicherung der

fünf Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung ausgegangen werden. Unter der Prämisse einer noch vorzulegenden Patronatserklärung sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Geschäftsentwicklung anhand einer Quartals-BWA wird die Förderung des Gründungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 18.03.2020)

Das LVR-Inklusionsamt wird eine Patronatserklärung anfordern und das Übersenden einer Quartals-BWA zur Auflage des Bewilligungsbescheids machen.

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung einer Inklusionsabteilung macht die Pro Mobil Integra gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 242.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Hotelzimmer (97 T €), die Ausstattung von Rezeption und Frühstücksraum (93 T €) sowie Maschinen und Geräte für die Hauswirtschaft (52 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 96.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 40 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt und erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	68.366	104.600	106.692	108.826	111.002
Zuschuss § 217 SGB IX	8.400	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	20.510	31.380	32.008	32.648	33.301
Zuschüsse Gesamt	28.910	43.980	44.608	45.248	45.901

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Pro Mobil Integra gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 96.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 28.910 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

4.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 32 Standorten Altenpflegeheime. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an zehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden so 59 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Auslastung der bestehenden Standorte Mettmann und Würselen kann dort nach dem Vorbild der im Unternehmen vorhandenen Inklusionsabteilungen jeweils eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Auch am neuen Standort in Düren, der Mitte 2020 eröffnet werden soll, soll eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufgebaut werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens sollen insgesamt elf zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. §§ 215 ff. SGB IX geschaffen werden, es wird ein Investitionszuschuss von 220.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot aus u.a. 2.200 stationären Pflegeplätzen, 950 ambulant betreuten Wohnungen und 460 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 3.000 Personen beschäftigt, geschäftsführender Gesellschafter der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an inzwischen zehn Standorten im Rheinland, in Euskirchen, Jüchen/Rommerskirchen, Bensberg, Dabringhausen/Wermelskirchen, Haan, Mülheim an der Ruhr, Voerde, Velbert, Neukirchen-Vluyn und Hellenthal umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.02.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem GBS mbH nach wie vor im Wachstum begriffen ist und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnte. In 2018 konnte ein Umsatzzuwachs verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalbasis, liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (...)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Ausweitungen in den bestehenden Einrichtungen und die Eröffnung neuer Standorte. (...)

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel.

Der Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Spektrum von der ambulanten bis zur vollstationären Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Personen mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.02.2020)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 282.000 € geltend. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Düren werden Investitionskosten von 127.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte für die Wäscherei (58 T €), einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €) sowie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für den Standort Mettmann werden Investitionskosten von 77.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €), eine Industriewaschmaschine (8 T €) so-

wie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für die Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Würselen werden Investitionskosten von 78.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Lieferfahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für die Wäscherei (13 T €), drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €) sowie Maschinen und Geräte zur Ausstattung der Küche (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 220.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 62.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	154.468	236.336	241.063	245.884	250.802
Zuschuss § 217 SGB IX	23.100	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	46.340	70.901	72.319	73.765	75.241
Zuschüsse Gesamt	69.440	98.621	100.039	101.485	102.961

4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS mbH an den Standorten Mettmann, Würselen und Düren mit insgesamt elf Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 220.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 69.440 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/4011:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.